

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/118

BKA-603.921/0004-V/1/2017

VO über die Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die Leistungen der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten (Pauschalvergütungsverordnung Verwaltungsgerichte)

Referent: Generalsekretär-Stellvertreterin Mag. Ursula Koch, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit Verordnung des Bundeskanzlers BGBl II 61/2016 wurde die Pauschalvergütung für die Leistungen der nach § 45a RAO im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten bestellten Rechtsanwälte für das Kalenderjahr 2015 und die folgenden Kalenderjahre mit 31.000,- Euro jährlich festgesetzt.

Nach § 56a Abs. 3 Z 2 RAO ist die Höhe der Pauschalvergütung neu festzusetzen, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr und im Kalenderjahr davor die Anzahl der jährlichen Bestellungen oder der Umfang der im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen gegenüber dem bei der letzten Festsetzung berücksichtigten Durchschnittswert um mehr als 20 vH gestiegen oder gesunken ist.



Die vom ÖRAK übermittelten Berichte nach § 56a iVm § 55 RAO ergeben, dass dies für das Kalenderjahr 2016 der Fall ist. Der Berechnung des neu festgesetzten Betrages wurde die in der RAO normierte Durchschnittsbetrachtung zugrunde gelegt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt daher den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Wien, am 9. Oktober 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolf
Präsident

